

Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises

MITTEILUNGSBLATT FÜR ALLE BEHÖRDEN DES KREISES

Herausgeber Kreisverwaltung: Kreisausschuss und Landrat

Nr. 40

08. Oktober

2007

Öffentliche Bekanntmachung des Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur förmlichen Anhörung zur Festsetzung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete Hessens in einer Natura 2000-Verordnung nach § 32 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619)

Nach Abwägung der im Anhörungsverfahren zur Festsetzung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete Hessens in einer Natura 2000-Verordnung nach § 32 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619) vorgetragenen Einwendungen ergeben sich gegenüber dem vor der Sommerpause angehörten Entwurf Änderungen, die ihrerseits eine Anhörung erfordern.

Es wird hiermit allen betroffenen Eigentümern und Nutzern der Flächen sowie den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Äußerung zum geänderten Verordnungsentwurf gegeben. Die Änderungen beziehen sich neben dem allgemeinen Textteil auch auf die Inhalte der Anlagen zu den einzelnen Gebieten. **Gegenstand der Nachanhörung sind neben dem geänderten allgemeinen Textteil nur die Gebiete, bei denen sich in den nachfolgend aufgeführten Anlagen nachanhörungspflichtige Änderungen ergeben haben:**

- Anlage 1 a Abgrenzungskarten der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung;
- Anlage 1 b Abgrenzungskarten der europäischen Vogelschutzgebiete;
- Anlage 3 a Erhaltungsziele der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung;
- Anlage 3 b Erhaltungsziele der Europäischen Vogelschutzgebiete;
- Anlage 4 a ergänzende textliche Beschreibung der Abgrenzung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung;
- Anlage 4 b ergänzende textliche Beschreibung der Abgrenzung der Europäischen Vogelschutzgebiete.

Die Unterlagen können in der Zeit vom **1. November bis einschließlich 30. November 2007** bei den unteren Naturschutzbehörden der Landkreise, der kreisfreien Städte und Städte mit Sonderstatus, den oberen Naturschutzbehörden bei den Regierungspräsidien in Kassel, Gießen und Darmstadt sowie dem Hessischen Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz in Wiesbaden während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden. Darüber hinaus befinden sich weitere Offenlegungsstellen der Verordnung bei Außenstellen folgender Landkreise: Lahn-Dill-Kreis, Kreisaußenstelle Dillenburg, Wilhelmstrasse 16, 35683 Dillenburg; Landkreis Marburg-Biedenkopf, Kreisverwaltung – Außenstelle in Biedenkopf, Kiesackerstraße 10-12, 35216 Biedenkopf; Landrat des Landkreises Kassel,- Amt für den ländlichen Raum -, Manteuffel-Anlage 5, 34369 Hofgeismar; Landrat des Schwalm-Eder-Kreises, Fachbereich 83.0, - Landwirtschaft und Landentwicklung -, Arbeitsgruppe 83.5 Agrarumweltmaßnahmen, Schladenweg 39, 34560 Fritzlar; Kreisausschuss des Landkreises, Waldeck-Frankenberg, - Verwaltungsstelle Frankenberg -, Bahnhofstraße 8-12, 35066 Frankenberg/Eder. Im Main-Kinzig-Kreis erfolgt die Offenlage des Verordnungsentwurfes zusätzlich beim Hessischen Forstamt Schlüchtern, Schloßstraße 24, 36381 Schlüchtern. **Bis einschließlich 3. Dezember 2007** besteht die Möglichkeit, Hinweise und Anregungen zur oder Einwände gegen die Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den regional zuständigen Regierungspräsidien vorzubringen (Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt, Regierungspräsidium Gießen, Schanzenfeldstraße 12, 35578 Wetzlar, Regierungspräsidium Kassel, Steinweg 6, 34117 Kassel). Es wird darum gebeten, bei Einwendungen Gemarkung Flur und Flurstücke jeweils anzugeben und, wenn möglich, einen Flurkartenausschnitt beizufügen, damit die Einwendung eindeutig zugeordnet werden kann.

Das Hessische Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz bietet darüber hinaus Gelegenheit sich während der Zeitdauer der Anhörung den allgemeinen Verordnungstext sowie die geänderten Abgrenzungskarten sowie eine Tabelle mit einer Übersicht der geänderten

Anlagen der Gebiete, auf die sich diese Anhörung bezieht, im Internet unter folgender Adresse <http://natura2000-verordnung.hessen.de> anzuschauen. Das Internetangebot hat keinen förmlichen Charakter. Es handelt sich dabei um ein reines Informationsangebot zusätzlich zur förmlichen Offenlage im Rahmen der offiziellen Anhörung zur Natura 2000-Verordnung. In Zweifelsfällen sind die Unterlagen der Offenlegungsstellen maßgeblich.

In Auftrag

gez. Wilke

Abteilungsleiter Abteilung VI Forsten und Naturschutz im Hessischen Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Im Main-Taunus-Kreis können die Änderungen am Natura 2000-Verordnungsentwurf bei der unteren Naturschutzbehörde, Am Kreishaus 1-5, 65719 Hofheim, Raum 2.051 in der Zeit vom **1. November bis 30. November 2007** während der Dienststunden eingesehen werden.

Hofheim am Taunus, 04.10.2007

Der Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises

Im Auftrag

gez.:

Dr. Meinert